



# Beitragsordnung

## der Interessengemeinschaft Weißenfelser Eisenbahnfreunde

### § 1 Höhe der Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag für jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins Weißenfelser Eisenbahnfreunde e.V. ist, wurde durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung am 20. September 2019 per Beschluss festgelegt.

Somit ergibt sich ein gestaffelter Jahresbeitrag.

- |  |                |
|--|----------------|
| (1) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder mit Einkommen   | <b>60,00 €</b> |
| (2) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder / ermäßigt<br>(Auszubildende, Studenten)  | <b>30,00 €</b> |
| (3) Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ohne Einkommen<br>(Schüler, Hausfrauen)   | <b>5,00 €</b>  |
| (4) Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vorher<br>vereinbarten Jahresbeitrag.   |                |
| (5) Ehrenmitglieder haben keinen Vereinsbeitrag zu entrichten.   |                |
| (6) Auf Antrag kann eine Ermäßigung auf die Beitragszahlung erfolgen. Über die Höhe &<br>Dauer der Ermäßigung entscheidet die Mitgliederversammlung. |                |

### § 2 Fälligkeit und Mahnungen

Der Beitrag ist zwar laut Satzung am 01. Januar fällig, dennoch muss er spätestens bis zum 31. März, des jeweiligen Geschäftsjahres, entrichtet sein. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen und zwar unter Angabe des Namens des Mitgliedes und des Jahres, für welches der gezahlte Beitrag gelten soll, sowie möglichst unter Angabe der Mitgliedsnummer.

Andere Zahlungsvarianten, wie etwa eine Barzahlung, sind mit dem Schatzmeister abzuklären.

#### Die Bankverbindung des Vereins für die Beitragszahlungen lautet:

**Kreditinstitut:** Sparkasse Burgenlandkreis  
**IBAN:** DE 55 8005 3000 1131 0424 21  
**BIC:** NOLADE21BLK



Gerät ein Mitglied mit den Beitragszahlungen in Verzug, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate in Rückstand mit seinen Beitragszahlungen, so kann er nach § 6 Abs.3 vom Verein ausgeschlossen werden. Dies tritt jedoch nicht in Kraft, wenn der Vorstand den Beitrag aus begründetem Anlass stundet oder erlässt.

An beitrags säumige Vereinsmitglieder werden zwei Mahnungen verschickt. Eine Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn der Verein die Mahnung mit der Post abgeschickt hat. Als Beweis hierfür reichen die Zeugenaussagen des Schatzmeisters und mindestens eines Vorstandsmitgliedes.

Der Verein Weissenfeler Eisenbahnfreunde ist nicht verpflichtet eine Mahnung per Einschreiben zu versenden. Vielmehr gilt die Mahnung auch dann dem Vereinsmitglied zugegangen, wenn diese per normaler Briefpost oder per E-Mail versandt wurde.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, eine geänderte Anschrift dem Verein ohne Aufforderung zu melden (zum Beispiel bei Umzug). Mitglieder die unbekannt verzogen sind, haben keinen Anspruch auf Nachforschung ihrer neuen Anschrift durch den Verein.

Eine Mahnung gilt also auch dann als zugegangen, wenn diese durch den Verein an die zuletzt gültige, dem Verein bekannte Adresse mittels einfacher Briefpost versandt wurde.

Die erste Mahnung erfolgt, wenn bei Säumigen ein Zahlungsrückstand von zwei Monaten aufgetreten ist. Die zweite Mahnung erfolgt nach einem weiteren Monat Zahlungsrückstand. Ist ein Zahlungsrückstand von einem halben Jahr eingetreten und zahlte das Vereinsmitglied trotz Versandes zweier Mahnungen nicht, so kann er nach § 6 Abs.3 vom Verein ausgeschlossen werden. Dies tritt jedoch nicht in Kraft, wenn der Vorstand den Beitrag aus begründetem Anlass stundet oder erlässt.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Vereinsmitglieder, die ihre Beiträge per Überweisung bezahlen, erhalten über ihre Begleichung der Mitgliedsbeiträge keine Extra-Quittungen, sondern als Quittung und Nachweis dient der Kontoauszug des überweisenden Mitgliedes. Mitglieder, die ihre Beiträge bar bezahlen, erhalten hierüber hingegen eine Quittung. Die Durchschriften solcher Quittungen sind beim Schatzmeister zu sammeln. Der

Schatzmeister hat die Beitragszahlung zu überwachen und nachzuweisen. Über die Mitglieder wird eine Mitgliedertabelle geführt, in der neben den Standarddaten der Vereinsmitglieder, wie Name, Adresse usw. auch der jeweilige Beitrags-zahlungsstand aller Mitglieder hervorgeht. Jedem Mitglied ist auf Verlangen sein Datensatz vorzuweisen.

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.